



Länderkommission

Jugendarrestanstalt München

Besuchsbericht und Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

Besuchsdatum: 27. Mai 2014

I – EINLEITUNG

Eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 27. Mai 2014 die Jugendarrestanstalt München.

Die Jugendarrestanstalt München ist als Teilanstalt der Justizvollzugsanstalt München zuständig für den Vollzug von Jugendarrest. Die detaillierte Zuständigkeit ergibt sich aus dem Vollstreckungsplan für den Freistaat Bayern. Die Jugendarrestanstalt verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 46 Plätzen für Arrestanten sowie 14 Plätzen für Arrestantinnen und war zum Zeitpunkt des Inspektionsbesuchs mit 23 Arrestanten und drei Arrestantinnen belegt.

Die Besuchsdelegation besichtigte u.a. die Arresträume, Gemeinschaftsräume, die Sanitäranlagen den Fitnessraum sowie den Werkraum.

Die Kommission sprach mit einem Arrestanten und einer Arrestantin.

II – EMPFEHLUNGEN UND STELLUNGNAHME

Das **Personal** der Jugendarrestanstalt München setzt sich aus neun männlichen und zwei weiblichen Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes zusammen. Der Sozialdienst ist mit einer Vollzeitstelle und einer halben Stelle besetzt. Der Nachteinschluss erfolgt nach der Abendessensausgabe um 15:45 Uhr. Eine Ausweitung der Aufschlusszeiten mit einem weitergehenden pädagogischen Angebot bis mindestens 18:00 Uhr sei wünschenswert, lasse sich jedoch -nach Angaben des Vollstreckungsleiters- derzeit aus personellen Gründen nicht realisieren.

Die Länderkommission empfiehlt dafür Sorge zu tragen, dass eine umfangreichere Betreuung der Jugendlichen möglich wird. Gegebenenfalls ist die Schaffung zusätzlicher Stellen zu erwägen, um den Nachteinschluss nach hinten zu verlegen und dadurch mehr Zeit für Betreuungsangebote einzuräumen.

***Stellungnahme:** Einleitend führte das Ministerium allgemein aus, dass das vorhandene Personal, das diese Aufgabe mit großer Motivation und vorbildlichem Engagement wahrnehme, ausreiche, um einen ordnungsgemäßen und sinnvollen Jugendarrestvollzug in Bayern zu gewährleisten.*

In jedem Arrestraum der Jugendarrestanstalt liegen sowohl der **Tagesablauf** als auch **Verhaltensregeln** als Informationsmaterial für die Jugendlichen aus. Bei der Sichtung der Dokumente fällt auf, dass die Jugendlichen sowohl bei den Ausführungen zum Tagesablauf als auch bei den Verhaltensregeln geduzt werden. Gemäß § 8 Abs. 2 JAVollzO ist der Jugendliche mit „Sie“ anzusprechen, soweit nicht der Vollzugsleiter etwas anderes bestimmt. Dies muss auch für Unterlagen gelten, die sich an die Jugendlichen richten.

Die Länderkommission empfiehlt, die genannten Dokumente zu überarbeiten (auch Rechtschreibung) und bittet, ihr die überarbeitete Version nach Fertigstellung zukommen zu lassen.

***Stellungnahme:** Die in den Hafträumen ausliegenden Verhaltensregeln und der Tagesablauf seien neu formuliert worden.*

III – WEITERE VORSCHLÄGE

Nach Angaben der Anstaltsleitung besteht in der Einrichtung weder ein schriftliches **pädagogisches Konzept** noch ein Erziehungsplan für die Jugendlichen. § 90 Abs. 1 S.1, 2 JGG macht in diesem Zusammenhang folgende Vorgabe: „Der Vollzug des Jugendarrestes soll erzieherisch gestaltet werden. Er soll dem Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben.“ Der Länderkommission wurde in den bisher besuchten Jugendarresteinrichtungen in der Regel ein schriftliches pädagogisches Konzept vorgelegt,¹ welchem zu entnehmen ist, wie das gesetzlich vorgeschriebene Ziel konkret umgesetzt wird. Daher regt die Länderkommission das Verfassen eines solchen pädagogischen Konzepts an und bittet um Zusendung.

***Stellungnahme:** Die schriftliche Erstellung des pädagogischen Konzepts - federführend durch den Sozialdienst in Zusammenarbeit mit dem Vollzugsleiter - sei ebenfalls vorgesehen und solle im ersten Halbjahr 2015 erarbeitet werden.*

Aus den zugesendeten Unterlagen ergibt sich, dass bei einer polizeilichen Zuführung des Arrestanten drei Tage Einschluss angeordnet wird. Diese Art der Sanktionierung der polizeilichen Zuführung wurde bisher in keiner der besuchten Jugendarresteinrichtungen festgestellt. Auf Nachfrage wurde diese Sanktion als Reaktion auf die steigende Anzahl an polizeilichen Zuführungen dargestellt. Ziel sei es, die Jugendlichen zum freiwilligen Antritt ihres Arrestes zu motivieren. Allerdings ergibt sich weder aus der Ladung noch aus der Haftbefehlsandrohung die zu erwartende Sanktionierung. Die Länderkommission regt an, die Praxis der Sanktionierung zu überdenken.

***Stellungnahme:** Es sei zutreffend, dass bei einer polizeilichen Zuführung der Arrestanten durch den zuständigen Vollstreckungsleiter zunächst Einschluss angeordnet werde. Arrestanten, die im regulären Zugang in den Jugendarrest aufgenommen werden, könnten nachmittags noch nicht am Gemeinschaftsprogramm teilnehmen. Sie sollten Gelegenheit und Zeit bekommen, noch ohne erzieherische Begleitung ihr Fehlverhalten zu reflektieren und sich auf die bevorstehende Arrestdauer einzustellen. Zu diesem Zweck erhalten sie einen Fragebogen zu Person, Tat und Urteil, die sie auszufüllen haben. Dieser diene den Bediensteten in der Folge zur Einschätzung der Arrestanten und weiteren erzieherischen Ausgestaltung des Arrestvollzugs. In den Abschlussgesprächen mit dem Vollstreckungsleiter würden eine Vielzahl von Arrestanten berichten, dass der Einschluss ein strenger Beginn sei, sie sich jedoch dadurch besser auf die folgenden pädagogischen Angebote einlassen könnten. Polizeilich zugeführte Arrestanten würden aus ihrem Tagesablauf gerissen und benötigen weitere Zeit, um im Arrestvollzug „anzukommen“. Deshalb würden sie für eine etwas längere Zeit als die regulär antretenden Arrestanten von Gemeinschaftsveranstaltungen ausgeschlossen. Durch den längeren Ausschluss sollten sie zudem Konsequenzen dafür spüren, dass sie den regulären Antrittstermin verstreichen und sich auch durch eine Haftbefehlsandrohung nicht ausreichend beeindrucken ließen. Ein entsprechender Hinweis werde in das Ladungsschreiben aufgenommen. Künftig werde der Ausschluss für polizeilich zugeführte Arrestanten mit im Regelfall zwei Tagen bemessen. In jedem Fall erfolge eine Einzelfallentscheidung der Bediensteten über eine Verkürzung oder Verlängerung. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hinzuweisen, dass die bisher angekündigten drei Tage die Höchstfrist gewesen sei, die nur im Ausnahmefall ausgeschöpft wurde. In den weit überwiegenden Fällen sei auch bisher der Ausschluss nach zwei Tagen aufgehoben worden.*

¹ JAA Königs-Wusterhausen, JAA Halle/Saale, JAA Berlin-Lichtenrade, JAA Regis-Breitingen.

IV – POSITIVE FESTSTELLUNGEN

Bei der Jugendarrestanstalt München handelt es sich um eine neue, moderne Einrichtung. Die Ausstattung insbesondere der Arresträume ist vorbildlich.

Die Besuchsdelegation gewann den Eindruck, dass sowohl der Vollzugsleiter als auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Aufgaben mit Engagement und Empathie für die Jugendlichen wahrnehmen. Dies wurde im Gespräch mit den Jugendlichen auch bestätigt.